

Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss

Vom 24. Juni 1994

(ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 59 der Kirchenordnung¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Wählbarkeit

(1) 1Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. 2Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

(2) 1Für den Pfarrerausschuss sind zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. 2Auf jeden Propsteibereich entfallen zwei Mitglieder.

(3) 1Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. 2Nicht gewählt werden können Pfarrerrinnen und Pfarrer, die folgende Ämter wahrnehmen:

- a) Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident,
- b) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
- c) Pröpstin oder Propst,
- d) Dezerntin oder Dezernt der Kirchenverwaltung,
- e) Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung,
- f) Studienleiterin oder Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes,
- g) Dekanin oder Dekan,
- h) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
- i) Mitglied des Kirchensynodalvorstandes.

¹ Jetzt: Artikel 58 KO (Nr. 1).

§ 2

Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen

(1) ¹Der Pfarrerausschuss wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. ²Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.

(2) ¹Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. ²Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. ³Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

(3) ¹Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. ²Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. ³Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so überweist sie die Vorlage unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Pfarrerausschuss. ⁴Lässt sich auch in diesem Fall kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. ⁵Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.

(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.

(5) ¹Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. ²Sie teilt dem Pfarrerausschuss das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. ³Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. ⁴Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. ⁵Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.

§ 3

Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter

¹Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung

- einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten,
- einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung,

- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums,
 - einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes
- anzuhören.

²Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. ³Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Mitwirkung in Personalangelegenheiten

(1) Der Pfarrerausschuss wirkt in folgenden Personalangelegenheiten mit:

- a) Versetzung von Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppe gegen den Willen der Betroffenen,
- b) Versetzung in den Ruhestand nach § 50 Abs. 1 Pfarrergesetz,
- c) Entlassung einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars,
- d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons,
- e) ¹in weiteren Fällen, soweit kirchengesetzlich vorgesehen. ²Die außerordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwirkung des Pfarrerausschusses. ³Er ist vor der Kündigung zu verständigen.

(2) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Pfarrerausschuss auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(3) Jede Person aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses hat das Recht, ein Mitglied des Pfarrerausschusses zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.

(4) ¹In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern. ²Erhebt er Einwendungen, so ist auf sein Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mündlich mit ihm zu erörtern.

(5) ¹Kommt keine Einigung zustande, findet auf Antrag des Pfarrerausschusses ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss statt. ²Dabei führt die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Vorsitz. ³Sie oder er gibt nach dem Gespräch eine schriftliche Stellungnahme ab. ⁴Danach entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt dem Pfarrerausschuss ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 5

Die Pfarrversammlung

- (1) ¹In jedem Propsteibereich findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die vom Pfarrerausschuss vertreten werden (Pfarrversammlung). ²Die Versammlung wird vom Pfarrerausschuss einberufen und von seinen Mitgliedern aus dem Propsteibereich geleitet.
- (2) ¹Der Pfarrerausschuss erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. ²Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen der Pfarrerausschuss mitwirkt. ³Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an den Pfarrerausschuss richten.
- (3) Weitere Pfarrversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Personen, die einer Pfarrversammlung angehören, dies beim Pfarrerausschuss beantragen.

§ 6

Wahlberechtigung und Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Personen aus seinem Vertretungsbereich, die im aktiven Dienst stehen, in den Pfarrversammlungen der Propsteibereiche gewählt. ²Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz. ³Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes.
- (2) Die Versammlungen der nach Absatz 1 wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlagen der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.
- (3) ¹Über die Wahlvorschläge nach Absatz 2 ist geheim und schriftlich abzustimmen. ²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) ¹Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Abstimmung nehmen sie teil.

§ 7

Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge

- (1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird.

(2) 1Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. 2Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. 3Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. 4Für die Geschäftsordnung gelten die §§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung¹ sinngemäß.

(3) 1Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. 2Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. 3Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwanzig Stimmen auf sie entfallen.

§ 8

Wahlverfahren

(1) 1Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. 2Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) 1Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. 3Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. 4Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.

(3) 1Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. 2Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. 3An der Wahl nehmen sie teil.

(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.

§ 9

Wahlanfechtung

1Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. 2Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. 3Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.

§ 10

Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung

(1) 1Der Pfarrerausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. 2Einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich.

¹ Nr. 15.

- (2) ¹Der Pfarrerausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Der Pfarrerausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. ²Er ist einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.
- (4) Der Pfarrerausschuss kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.
- (5) ¹Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. ²Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (6) ¹Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuss. ³Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).

§ 11

Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuss endet mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, mit dem Wechsel des Propsteibereiches oder mit der Übernahme eines der in § 1 Absatz 3 genannten Ämter.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 aus oder lege sein Amt nieder, so rückt jeweils die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter nach. ²Ist für das Mitglied keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, so rückt die nächste vorhandene Stellvertreterin oder der nächste vorhandene Stellvertreter aus demselben Propsteibereich nach. ³Ist auch das nicht möglich, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Propsteibereich zu wählen.

§ 12

Information und Akteneinsicht

- (1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pfarrerausschuss rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Alle erforderlichen Unterlagen sind ihm rechtzeitig zu überlassen.

(2) Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Pfarrerausschusses nach den Vorschriften der Personalaktenordnung eingesehen werden.

§ 13

Freistellung

(1) Die oder der Vorsitzende des Pfarrerausschusses soll für die Geschäftsführung bis zur Hälfte ihres oder seines Dienstes freigestellt werden.

(2) ¹Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss eine Dienstvereinbarung getroffen werden. ²Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied des Pfarrerausschusses wöchentlich vier Stunden freigestellt.

§ 14

Kosten

¹Die für die Tätigkeit des Pfarrerausschusses erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. ²Bei Bedarf kann im Einvernehmen zwischen dem Pfarrerausschuss und der Kirchenleitung eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 28. November 1973 (ABl. 1974 S. 5) in der Fassung vom 21. März 1982 (ABl. 1982 S. 42) außer Kraft.

